



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 2013

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20024	1. 10. 2013	Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR)	504
21220	13. 7. 2013	Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	516
		Vfg. d. Bezirksregierung Detmold	
21281	28. 8. 2013	Verleihung des zusätzlichen Prädikates Kneipp-Kurort an die Stadt Bad Salzuflen	516
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2135	28. 10. 2013	Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern (Lehrgang B III)	516
		RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
770	30. 10. 2013	Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten	517
79023	31. 10. 2013	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Art. 57 Richtlinien) Förderrichtlinie forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Holz 2010)	517

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
22. 10. 2013	Bek. – Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2014/2015 Unser Dorf hat Zukunft v. 22.10.2013 ...	517

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.

20024

Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR)

RdErl. d. Finanzministeriums – B 2711 – 1 – IV A 3
v. 1.10.2013

Mein RdErl. v. 5.3.1999 (SMBL. NRW. 20024) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 15 wie folgt neu gefasst: „§ 15 Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „abgeschlossen werden, ist“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 wird hinter Satz 2 der Satz „Die näheren Einzelheiten zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsberechnung bestimmt das Finanzministerium durch gesonderten Erlass (Beschaffungsliste).“ eingefügt.
4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3

Der Bedarf für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen ist von den Mittelbehörden oder den ihnen gleichstehenden Dienststellen zu begründen und bei der obersten Landesbehörde anzumelden. Die Anforderungen an das Fahrzeug sind detailliert zu beschreiben (Leistungsbeschreibung). Aus der Bedarfsmeldung muss zu erkennen sein, ob es sich um eine erstmalige Beschaffung oder um eine Ersatzbeschaffung handelt. Der Bedarfsmeldung ist eine Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Dienstes (§ 10) beizufügen; von dessen Empfehlung darf nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Finanzministeriums abgewichen werden. Bei Ersatzbeschaffungen ist keine Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Dienstes erforderlich, sofern ein Fahrzeug der gleichen Größenordnung (§ 4 Abs. 2) über einen Rahmenvertrag (§ 6) beschafft wird; in diesen Fällen hat lediglich eine Mitteilung an den kraftfahrtechnischen Dienst zu erfolgen.“
5. In § 4 Abs. 2 werden vor Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Vorhandene Personenkraftwagen sind allen Bediensteten einer Dienststelle für Dienstreisen zur Verfügung zu stellen. Eine ständige Benutzung durch einzelne Beschäftigte ist nur in den in § 7 Abs. 4 und 5 genannten Fällen zulässig.“
6. In § 4 Abs. 2 Satz 3 Unterpunkt 3 wird das Zitat „§ 1 Abs. 4 Hochschulfreiheitsgesetz“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 2 Satz 3 Unterpunkt 4 wird der Text „für Dienststellen, deren Leitung der BesGr. B 5 oder R 6 angehört, Bezirksregierungen, Oberfinanzdirektionen und die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.“ ersetzt durch „für Dienststellen, deren Leitung mindestens der BesGr. B 5 oder R 5 angehört.“
8. In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „höchstens“ durch das Wort „insgesamt“ ersetzt.
9. In § 5 Abs. 3 Satz 1 entfällt der Bezug „und 5“.
10. In § 7 Abs. 5 Satz 1 werden hinter „Dienstkraftfahrzeuge“ die Worte „der Stufen I und II“ eingefügt.
11. In § 8 werden die Absätze 4 bis 6 ersetzt durch folgende Absätze 4 und 5:

„4

Für jedes Dienstkraftfahrzeug hat die kraftfahrzeughaltende Dienststelle eine Kraftfahrzeugakte zu führen, die die gesamten Unterlagen über das Kraftfahrzeug enthält, insbesondere zu Anschaffung, Wartung und Reparaturen sowie Beschädigungen und Unfällen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Fahrzeugbrief) ist sicher aufzubewahren. Die VV zu § 73 LHO sind zu beachten.

5

Für die Polizei und den Verfassungsschutz gelten hinsichtlich der Fahrbereitschaften und der Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge besondere Vorschriften des Ministeriums für Inneres und Kommunales.“

12. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe m) wird der bisherige Text ersetzt durch:

„m) jährliche Prüfungen der Wirtschaftlichkeit der Fahrzeughaltung vorzunehmen (Bedarfsprüfung des Fahrzeugbestandes anhand der dienstlichen Fahrleistungen, fahrzeugbezogene Feststellung des wirtschaftlich günstigsten Zeitpunktes der Aussonderung),“
13. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den Oberfinanzdirektionen“ durch die Worte „der Oberfinanzdirektion“ ersetzt.
14. In § 10 Abs. 1 entfallen die Sätze 2 und 3.
15. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ ersetzt durch die Worte „Ministerium für Inneres und Kommunales“.
16. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Bauen“ die Worte „ , Wohnen, Stadtentwicklung“ eingefügt.
17. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ durch das Wort „Oberfinanzdirektion“ ersetzt.
18. In § 11 Abs. 1 Satz 8 entfällt der Passus „Stammkarten und Beiblätter, sowie“.
19. In § 11 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„Eine Überprüfung von Leasingfahrzeugen erfolgt nach Abstimmung mit dem kraftfahrtechnischen Dienst vor Rückgabe an den Leasinggeber.“
20. Aus § 11 Abs. 2 Satz 2 wird Absatz 3 gebildet. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Hierzu“ durch die Worte „Für die Überprüfungen“ ersetzt.
21. In § 12 Abs. 2 entfällt das Komma hinter dem Klammerzusatz.
22. In § 13 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Besteht auch bei diesen kein Bedarf, ist das Kraftfahrzeug auszusondern und im Wege der Versteigerung zu verwerten. Die genannten Befugnisse der obersten Landesbehörden sind nicht delegierbar.“
23. In § 13 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 6 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Über die Aussonderung entscheidet die oberste Landesbehörde. Die Aussonderung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei, des Verfassungsschutzes und des Instituts der Feuerwehr richtet sich nach den vom Ministerium für Inneres und Kommunales erlassenen Bestimmungen. § 3 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Aussonderung der Fahrzeuge des Landesbetriebs Straßenbau wird vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr geregelt.“
24. In § 14 Abs. 2 Satz 1 entfallen die Worte „wie beispielsweise Zeitersparnis“.
25. In § 14 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Dienststätte“ ersetzt.
26. In der Überschrift von § 15 wird das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Dienststätte“ ersetzt.
27. In § 15 Abs. 1 wird das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Dienststätte“ ersetzt.
28. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Dienststätte“ ersetzt.
29. In § 15 Abs. 3 wird am Ende der Klammerzusatz „(Verbringungsfahrten)“ eingefügt.
30. In § 15 Abs. 4 Satz 1 wird der Wortlaut

„a) die eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Regress-Haftpflichtversicherung gemäß dem Rahmenvertrag über die Versicherungen

der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (RdErl. des Finanzministeriums vom 17.10.2006 – SMBl. NRW. 203206 –) abgeschlossen haben und b) denen ein Dienstkraftfahrzeug gemäß § 7 Abs. 5 zur alleinigen dienstlichen Nutzung zugewiesen ist und c) denen dessen Pflege gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 gestattet ist“

durch den Wortlaut

„a) denen ein Dienstkraftfahrzeug gemäß § 7 Abs. 5 zur alleinigen dienstlichen Nutzung zugewiesen ist und b) denen dessen Pflege gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 gestattet ist“

ersetzt.

31. In § 15 Abs. 4 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Die Höhe der Fahrtkostenerstattung beträgt 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer, mindestens jedoch monatlich 0,03 % des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Dienststätte. Anstelle der monatlichen Pauschale kann eine taggenaue Berechnung der tatsächlich durchgeführten Fahrten vorgenommen werden. Die Erstattung beträgt in diesem Fall 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer, mindestens 0,002 % des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Dienststätte je Tag.“

32. In § 15 Abs. 4 wird Satz 7 „Wird ein Kraftfahrzeug ausschließlich für solche Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle überlassen, durch die eine dienstliche Nutzung des Kraftfahrzeugs an der Wohnung begonnen oder beendet werden kann (Absatz 3), ist kein Entgelt zu zahlen.“ ersetzt durch den Wortlaut

„Für Verbringungsfahrten ist kein Entgelt zu zahlen.“

33. In § 16 Satz 2 wird „Anlage 4“ durch „Anlage 1“ ersetzt.

34. In § 16 wird in Satz 3 das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministeriums für Inneres und Kommunales“ ersetzt.

35. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat §15 Abs. 2 bis 5“ durch das Zitat „§15 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

36. In § 17 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Unglücksfällen“ ein Komma eingefügt.

37. In § 19 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres und Kommunales“ ersetzt.

38. In § 19 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Bauen und Wohnen“ durch die Worte „Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr“ ersetzt.

39. In § 19 wird hinter Absatz 4 ein zusätzlicher Absatz mit folgendem Wortlauteingefügt:

„Die Absätze 1, 2 und 4 gelten für alle Veränderungen an den Kraftfahrzeugen und deren Aufbauten entsprechend.“

40. In § 21 Abs. 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres und Kommunales“ ersetzt.

41. In § 22 Abs. 1 wird Satz 5 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Vorlage des Führerscheins ist in halbjährlichem Abstand zu verlangen; darüber hinaus sind weitere Kontrollen des Führerscheins vorzunehmen, wenn besondere Umstände bekannt sind, die eine intensivere Kontrolle begründen.“

42. In § 23 wird am Ende folgender Satz ergänzt:

„Für die Fahrzeuge der Polizei gelten die durch das Ministerium für Inneres und Kommunales erlassenen Bestimmungen über das Führen von Dienstkraftfahrzeugen.“

43. In § 25 Abs. 1 Satz 2 entfallen die Worte „diese genau einzuhalten und“.

44. In § 25 Abs. 5 Satz 1 wird der Verweis „Anlage 5“ durch den Verweis „Anlage 2“ ersetzt.

45. In § 25 Abs. 5 Satz 3 wird der Verweis „Anlage 6“ durch den Verweis „Anlage 3“ ersetzt.

46. In § 25 Abs. 5 Satz 11 werden die Verweise auf „Anlage 6“ durch die Verweise auf „Anlage 3“ ersetzt.

47. In § 25 Abs. 5 wird folgender Satz 12 ergänzt:

„Das Fahrtenbuch kann elektronisch geführt werden, sofern die gleichen Angaben wie in dem Muster der Anlage 3 enthalten sind und nachträgliche Änderungen bereits vorgenommener Eintragungen ausgeschlossen oder dokumentiert sind.“

48. § 27 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

1

„Die Arbeitszeit der Kraftfahrzeugführerinnen oder Kraftfahrzeugführer (Berufskraftfahrerinnen oder Berufskraftfahrer) richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen; das sind zurzeit:

– das Arbeitszeitgesetz vom 6.6.1994 (BGBI. I S. 1170) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 21.7.2012 (BGBI. I S. 1583) – auf die Ausnahmen in besonderen Fällen nach § 15 des Gesetzes wird hingewiesen,

– der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 (SMBl. NRW. 20310) und der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) v. 12.10.2006 (SMBl. NRW. 203310).

Hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeiten von Kraftomnibus- und Lastkraftwagenführerinnen oder Kraftomnibus- und Lastkraftwagenführer sind außerdem zu beachten:

– Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 102 S. 1) in der aktuellen Fassung,

– Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) in der aktuellen Fassung,

– Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG) in der aktuellen Fassung,

– Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV) neu gefasst durch Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung des digitalen Kontrollgerätes zur Kontrolle der für Lenk- und Ruhezeiten erforderlichen Begleitregelungen vom 27.6.2005 (BGBI. I S. 1882) in der aktuellen Fassung.“

49. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schadenshaftung der bei den Dienststellen des Landes beschäftigten Kraftfahrzeugführerinnen oder Kraftfahrzeugführer richtet sich nach den allgemein gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen in Verbindung mit den hierzu erlassenen Richtlinien des Finanzministeriums (SMBl. NRW. 203206).“

50. In § 29 Abs. 1 Buchstabe h) wird hinter dem Klammerzusatz ein Komma eingefügt.

51. In § 29 Abs. 1 Buchstabe n) Satz 2 wird der Verweis „Anlage 7“ durch den Verweis „Anlage 4“ ersetzt.

52. In § 29 Abs. 2 wird der Verweis „Anlage 8“ durch den Verweis „Anlage 5“ ersetzt.

53. In § 29 Abs. 2 wird der Verweis „Anlage 7“ durch den Verweis „Anlage 4“ ersetzt.

53. Die Anlagen 1 a – 8 werden durch die neuen Anlagen 1-5 ersetzt

54. Diese Änderungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 1.10.2013 in Kraft.

Anlage 1
(§ 16 KfzR)**Erklärung gegenüber dem Land NRW**
über den Haftungsausschluss

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass jegliche vertragliche und außervertragliche Haftung, die dem Land, der Kraftfahrzeugführerin oder dem Kraftfahrzeugführer oder einer mitfahrenden Person aus Anlass meiner außerdienstlichen und unentgeltlichen Mitfahrt in einem Dienstkraftfahrzeug mir oder anderen berechtigten Personen wie insbesondere meinen Angehörigen gegenüber erwachsen könnte, ausgeschlossen ist; dies gilt nicht

- a) für Schäden aus der Verletzung meines Lebens, meines Körpers oder meiner Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Landes NRW beruhen und
- b) für sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Landes NRW beruhen.

_____, den _____ 20____

(Unterschrift)

Dienststelle: _____

Anlage 2
(§ 25 Abs. 5 KfzR)

Name: _____

Erklärung

Ich bin heute durch Frau/ Herrn _____ über die die Kraftfahrzeugführer betreffenden Vorschriften der Kraftfahrzeugrichtlinien unterrichtet worden. Die Kraftfahrzeugrichtlinien wurden mir im Volltext ausgehändigt. Ich bin darüber belehrt worden, dass ich

1. das mir anvertraute Fahrzeug in jeder Beziehung schonend zu behandeln habe und es
 - als Berufskraftfahrer sorgfältig pflegen muss und kleinere Instandsetzungen im Rahmen des Möglichen selbst vorzunehmen habe.
 - als Nichtberufskraftfahrer, insbesondere als Selbstfahrer, sauber halten muss und kleinere Handgriffe, die von einem Kraftfahrer üblicherweise erwartet werden, im Rahmen des Möglichen selbst durchzuführen habe.
2. mich vor jeder Fahrt davon zu überzeugen habe, dass das Kraftfahrzeug in einem verkehrssicheren und betriebsfähigen Zustand ist, dass ein Verbandkasten sowie ein Warndreieck vorhanden sind und dass ich festgestellte Schäden oder Mängel dem für den Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge zuständigen Bediensteten unverzüglich zu melden und im Fahrtenbuch zu vermerken habe,
3. Betriebsstörungen, Schäden und Mängel an dem Kraftfahrzeug, die ich nicht selbst beheben kann, sowie einen Diebstahl des Kraftfahrzeugs und Diebstahl oder Verlust von Fahrzeugpapieren, Werkzeug, Zubehör, Ersatzteilen, Reifen oder Betriebsstoffen unverzüglich meiner Dienststelle (Fahrdienstleitung) zu berichten habe,
4. keine Fahrt ohne Anordnung bzw. Genehmigung der zuständigen Stelle durchführen darf,
5. das Führen des Kraftfahrzeugs ohne schriftliche Genehmigung meines Dienststellenleiters keinem anderen Verwaltungsangehörigen - außer bei meinem persönlichen Ausfall während einer Fahrt - überlassen darf,
6. besondere Sorgfalt beim Führen des Kraftfahrzeugs walten lassen muss, weil ich mit einem Kraftfahrzeug fahre, für das vom Land als Selbstversicherer keine Kraftfahrtversicherungen (Haftpflicht-/Kasko-Versicherung usw.) abgeschlossen sind, und deshalb das Land für von mir verursachte Schäden aufkommen muss, für die ich unter Umständen ersatzpflichtig gemacht werden kann,
7. Privatpersonen (auch Angehörige von Behördenbediensteten und privatreisende Behördenbedienstete) in dem mir anvertrauten Kraftfahrzeug grundsätzlich nicht mitnehmen darf (ausgenommen die Fälle der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 323 c StGB und die Fälle des § 16 Satz 2 KfzR).
8. Privatpersonen, die entgegen vorstehendem Grundsatz aus besonderen Gründen mitgenommen werden, vor Fahrtantritt eine Erklärung über den Haftungsausschluss nach dem Muster der Anlage 1 zu den Kraftfahrzeugrichtlinien zu unterschreiben haben,

(noch Anlage 2)

9. mein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen habe; bei Fahrzeugen mit EG-Kontrollgeräten die Bedienungsanleitung, die gesetzlichen Vorschriften und etwaige besondere Anordnungen der obersten Landesbehörden zu beachten habe,
10. mir jede Fahrt, die nicht im Fahrtenbuch ordnungsgemäß bescheinigt ist, als unerlaubte Privatfahrt (§ 17 Abs. 9 KfzR) anrechnen lassen muss,
11. nach jedem Unfall meine Dienststelle sofort - gegebenenfalls fernmündlich - zu unterrichten habe, einen Unfallbericht nach europäischem Muster erstellen muss, nach Rückkehr in die Dienststelle umgehend den kraftfahrtechnischen Dienst zu informieren habe und in Abstimmung mit dem Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter ggf. einen weiteren ausführlichen Unfallbericht nach dem Muster der Anlage 4 zu den Kraftfahrzeugrichtlinien anfertigen muss,
12. das Merkblatt über das Verhalten bei einem Unfall mit dem Dienstfahrzeug (Anlage 5 KfzR), den Unfallbericht nach europäischem Muster und den Unfallbericht nach Anlage 4 KfzR ständig im Fahrzeug mitzuführen und mich vor Fahrtantritt zu vergewissern habe, dass sich diese Formulare im Fahrzeug befinden,
13. meiner Dienststelle unverzüglich Mitteilung machen muss, wenn
 - ich aus gesundheitlichen Gründen nicht der Lage bin, ein Dienstkraftfahrzeug sicher zu führen,
 - ich aus rechtlichen Gründen gehindert bin, ein Dienstkraftfahrzeug zu führen (z.B. wegen Entziehung der Fahrerlaubnis oder Verhängung eines Fahrverbotes),
 - wegen eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften gegen mich ein Strafverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl erlassen oder zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit eine eintragungspflichtige Geldbuße festgesetzt worden ist,
 - ich keine ständige Fahrpraxis mehr habe.
14. wegen verbotener Handlungen - insbesondere wegen Alkoholenusses vor oder während einer Fahrt - und Verstoßes gegen die vorgenannten Pflichten ggf. entsprechende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen zu erwarten habe.

....., den

.....
(Unterschrift des Kraftfahrzeugführers)

Anlage 3
(§ 25 Abs. 5 Kfz.-Richtl.)

Titelblatt

Fahrtenbuch für den Monat 20 ..

Fabrikat und Typ:Fahrzeug-Ident.-Nr.:

amtl. Kennzeichen:

eingesetzt bei:

Kraftstoffart:

zu verwendendes Motoröl:

Luftdruck (normal) vorn:hinten:

Kraftfahrzeugführer:

.....
.....
.....
.....

(Unterschriften)

Anleitung

1. Das Fahrtenbuch ist in einen festen Umschlag einzulegen und ständig im Kraftfahrzeug mitzuführen.
2. Die Eintragungen in das Fahrtenbuch sind täglich, und zwar in den Spalten 8 ff. vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt vorzunehmen.
3. Bei Verwendung eines EG-Kontrollgerätes im Kraftfahrzeug ist in den Spalten 8, 9 und 13 ausschließlich dessen jeweiliger Kilometerstand einzutragen.
4. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Kilometerzählers (des Fahrtschreibers oder des EG-Kontrollgerätes) mit der letzten Eintragung in Spalte 9 zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind in Spalte 17 zu vermerken und sofort der Dienststelle zu melden.
5. Die Fahrtstrecke ist in Spalte 11 und 12 so einzutragen, dass eine Überprüfung an Hand der Karte möglich ist. Die Orte, an denen die Fahrtteilnehmer Dienstgeschäfte erledigt haben, sind zu unterstreichen. Soweit sich aus dem Zweck der Fahrt (Spalte 13) die besuchte Dienststelle usw. nicht ergibt, ist sie hinter dem Ortsnamen (in Klammern) anzugeben.
6. In Spalte 13 sind alle Fahrtteilnehmer namentlich aufzuführen.
7. Das Fahrtenbuch ist unmittelbar nach jeder Fahrt unaufgefordert einem Fahrtteilnehmer oder - bei Fahrten ohne Fahrtteilnehmer (z.B. Selbstfahrerfahrten, Post- oder Leerfahrten) - dem Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter zur Unterschrift vorzulegen.
8. Die Spalten 5, 6, 7 und 10 sind aufzurechnen und jeweils zu übertragen.
9. Betriebsstörungen, Unfälle, besondere Vorkommnisse und Ölwechsel sowie Feststellungen bei Fahrerwechsel sind in Spalte 17 zu vermerken.
10. Das Fahrtenbuch ist am Monatsende abzuschließen (Abschluss siehe Rückseite) und spätestens am 3. des nächsten Monats zur Prüfung vorzulegen.

noch Anlage 3

Seiten 1, 3 usw.

Name des Fahrers	Tag	Arbeitszeit (Berufsfahrer); Fahrzeit (Selbstfahrer)			Betriebsstoffnachweis		Stand des Fahrt-schreibers bzw. Km-Zählers		Gefahrene km	Fahrtstrecke	
		Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Std.	Treibstoff l	Öl l	Fahrtantritt	Fahrtende		dienstlich	privat
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Seiten 2, 4 usw.

Zweck der Fahrt (bei Berufskraftfahrern unter Angabe der Fahrtteilnehmer oder des Ladegutes)	Entlassung durch Benutzer (nur bei Berufskraftfahrern)			Bemerkungen	Unterschrift des Fahrers	Prüfvermerk
	Km-Zählerstand	Uhrzeit	Unterschrift Nutzer			
13	14	15	16	17	18	19

Rückseite

Monatsabschluss

Gesamtfahrtstrecke im Monat = km

Getankte Betriebsstoffmenge = l

Ölverbrauch (Ölwechsel ist in Klammern zu setzen) = l

Durchschnittsverbrauch an

Betriebsstoff l/100 km

Öl (ohne Ölwechsel) l/1.000 km

Anlagen (Tankbelege usw.):

Die Richtigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch und des Fahrtenbuchabschlusses bescheinigt:

....., den

.....
(Unterschrift des Kraftfahrzeugführers)

Geprüft:

Meldung über einen Kraftfahrzeugunfall

Unfallbericht

1.	Unfallzeit (Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit)		
	Unfallstelle (Straße/Platz und Hausnummer, Ort) - markante Punkte wie km-Stein, Leitungsmast etc. bezeichnen -		
	Unfallstelle liegt ☐ innerhalb ☐ außerhalb einer geschlossenen Ortschaft		
2.		Angaben zum eigenen Fahrzeug	Angaben zum fremden Fahrzeug
	Amtliches Kennzeichen		
	Art, Hersteller und Typ		
	Anhänger	☐ ja Amtliches Kennzeichen ☐ nein	☐ ja Amtliches Kennzeichen ☐ nein
	Bereifung	☐ i. O. ☐ unbekannt ☐ nicht i. O.	☐ i. O. ☐ unbekannt ☐ nicht i. O.
2.1	Fahrzeughalter / Fahrzeughalterin (Name)		
	Anschrift (Postleitzahl, Ort)		
	Anschrift (Straße)		
	Telefon		
2.2	Fahrzeugführer / Fahrzeugführerin (Name)		
	Anschrift (Postleitzahl, Ort)		
	Anschrift (Straße)		
	Telefon		
3.	Name und Anschrift des Haftpflichtversicherers der Gegenpartei		Versicherungsnummer
4.	Insassen Name, Anschrift		
5.1	Tote Name		
	Anschrift		
5.2	Verletzte Name		
	Anschrift		
	Art der Verletzungen (soweit bekannt)		
5.3	Sicherheitsgurt angelegt bzw. Schutzhelm getragen	☐ nein ☐ ja ☐ entfällt	☐ nein ☐ ja ☐ entfällt
6.	Sachschäden		
	Fahrzeug		
	Sonstige Sachschäden		
	Altschäden am Fahrzeug		
	Bilder, von den Schäden wurden gefertigt		
	☐ nein ☐ ja ☐ sind beigelegt ☐ werden nachgereicht		

7.	Augenzeugen Name, Anschrift		Telefon	
	1. _____			
	2. _____ (Standort zur Zeit des Unfalles: siehe Skizze)			
8.	Polizeiliche Unfallaufnahme durch die Polizeidienststelle (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
	☐ nein ☐ ja			
9.	Gebührenpflichtig bzw. gebührenfrei verwahrt wurde(n)			
	☐ ich selbst ☐ Fremde(r), Beteiligte(r)		Name, Vorname Anschrift s. Nr.	
10.	Verkehrsregelungen			
	☐ keine ☐ durch Polizei ☐ durch Verkehrsampel ☐ durch Verkehrszeichen und Markierungen auf der Fahrbahn			
11.	Straßenverhältnisse Art der Straße			
	☐ Asphalt ☐ Beton ☐ Kopfsteinpflaster ☐ Sonstige Straßendecke			
	☐ eben ☐ gewölbt ☐ rechts überhöht ☐ links überhöht			
	Zustand der Straße			
	☐ gut ☐ normal ☐ schlecht			
	☐ trocken ☐ nass ☐ feucht (z.B. Ackererde etc.) ☐ vereist			
	☐ Schneeglätte ☐ verschmiert durch			
	Straßenverlauf in Fahrtrichtung			
	☐ übersichtlich ☐ unübersichtlich ☐ gerade			
	☐ Rechtskurve ☐ stark ☐ Steigung ☐ stark			
☐ Linkskurve ☐ schwach ☐ Gefälle ☐ gering				
12.	Verhältnisse an der Unfallstelle			
	☐ Kreuzung ☐ Einmündung ☐ unübersichtliche Ein-/Ausfahrt ☐ enge Ein-/Ausfahrt ☐ unübersichtlicher Bahnübergang			
	☐ Baustelle ☐ Fahrbahnverengung ☐ Straßenbahn-/Omnibushaltestelle			
13.	Beleuchtung; Wetterlage			
	☐ Tageslicht ☐ Dämmerung ☐ Dunkelheit ☐ Mondlicht ☐ Straßenbeleuchtung			
	☐ sonnig ☐ hell, klar ☐ bedeckt ☐ trübe, diesig ☐ Regen			
	☐ Schneefall ☐ Hagel ☐ Windböen ☐ Sturm ☐ Nebel: Sichtweite m			
	Blendung der FahrerIn / des FahrerIn			
	☐ nein ☐ ja, durch			
14.	Unfallschilderung			

(noch Anlage 4, Seite 4)

18.	Unfallskizze (mit Angaben über Straßenbreite und Stand der unfallbeteiligten Fahrzeuge und Personen beim und nach dem Unfall. Unfallstelle durch "X" bezeichnen. Die Maße sollten möglichst stimmen; wichtig sind vor allem: Länge der Bremsspuren usw., Abstand der Fahrspuren vom Straßenrand bzw. zur Straßenmitte, Lage von abgefallenen Teilen wie Glassplitter usw.), Verkehrszeichen und Markierungen nicht vergessen!															
19.	Stand des Kilometerzählers zum Unfallzeitpunkt _____ km															
20.	Unterschrift des Kraftfahrzeugführers / der Kraftfahrzeugführerin des Dienstkraftwagens _____ Ort, Datum _____ - Unterschrift - _____															
21.	Unterschrift(en) der Mitfahrerinnen / Mitfahrer und ggf. Zeuginnen / Zeugen Die vorstehenden Angaben werden bestätigt. <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Zu Nr. _____</td> <td style="width: 33%;">Zu Nr. _____</td> <td style="width: 33%;">Zu Nr. _____</td> </tr> <tr> <td>Datum _____</td> <td>Datum _____</td> <td>Datum _____</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Unterschrift</td> <td style="text-align: center;">Unterschrift</td> <td style="text-align: center;">Unterschrift</td> </tr> </table>	Zu Nr. _____	Zu Nr. _____	Zu Nr. _____	Datum _____	Datum _____	Datum _____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Zu Nr. _____	Zu Nr. _____	Zu Nr. _____														
Datum _____	Datum _____	Datum _____														
_____	_____	_____														
_____	_____	_____														
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift														

Merkblatt **Anlage 5**
(§ 29 Abs. 2 KfzR)

über das Verhalten bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen

Bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen gelten folgende Grundsätze:

- ⇒ Weitere Unfälle durch Sichern der Unfallstelle (Warnsignale, Absperrung usw.) abwenden,
- ⇒ Den Verletzten erste Hilfe leisten (verbinden, abbinden usw.); soweit dies nicht ausreichend erscheint, andere Personen bitten, eine Ärztin, einen Arzt bzw. den nächsten Unfalldienst zu benachrichtigen oder die Verletzten in ein Krankenhaus zu bringen; sind hilfsbereite dritte Personen nicht vorhanden, den Verletzten selbst zu einer Ärztin, bzw. einem Arzt oder in ein Krankenhaus bringen (§ 323 c StGB), soweit dies ohne besondere Gefährdung des Verletzten möglich erscheint. Art der Verletzung und Personalien der Verletzten feststellen. Sofern die Pflicht zur Hilfeleistung nicht zur Entfernung vom Unfallort zwingt, darf dieser auch bei nur geringem Sachschaden nicht verlassen werden, bevor die Polizei eingetroffen ist (Fahrerflucht ist strafbar, § 142 StGB),
- ⇒ Polizei benachrichtigen; bei Unfällen, an denen ein Militärfahrzeug beteiligt ist, auch die Militärpolizei. Die Polizei ist bei der Aufklärung des Falles in jeder Weise zu unterstützen,
- ⇒ Unfallbericht nach europäischem Muster mit Angaben u.a. zu den nachstehenden Punkten anfertigen und von beteiligten fahrzeugführenden Personen (Unfallgegner) unterschreiben lassen,
- ⇒ Etwa beteiligtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen), Name und Anschrift der fahrzeughaltenden und -führenden Person festhalten; besondere Wahrnehmungen über deren Eindruck, Verhalten und Zustand (mögliche Trunkenheit, Krankheit) schriftlich in Stichworten festhalten,
- ⇒ Namen und Anschriften von Zeugen festhalten,
- ⇒ Skizze der Unfallstelle mit den Maßen, den Brems-, Schleuder- und Fahrspuren und der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall anfertigen,
- ⇒ Genauen Zeitpunkt des Unfalls, Witterung (Regen, Nebel, Schnee usw.) Straßenbeschaffenheit, Beschilderung und Fahrgeschwindigkeit festhalten,
- ⇒ Umfang der Beschädigung von Fahrzeugen festhalten,
- ⇒ Keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben. Es ist ggf. darauf hinzuweisen, daß dies Aufgabe der betreffenden Dienststelle ist,
- ⇒ Der Gegenpartei keine Abfindung irgendwelcher Art anbieten,
- ⇒ Schnellste mündliche oder fernmündliche Mitteilung an die Kraftfahrzeugsachbearbeitung bzw. Fahrdienstleitung oder das Kraftfahrzeugreferat (-dezernat), wenn Personenschaden oder größerer Sachschaden eingetreten ist,
- ⇒ Sofort nach Rückkehr den kraftfahrtechnischen Dienst informieren. Falls aufgrund der Sach- oder Rechtslage erforderlich, nach Anforderung durch die Kraftfahrzeugsachbearbeitung bzw. Fahrdienstleitung einen schriftlichen Unfallbericht (Anlage 4 KfzR) vorlegen. Dem Unfallbericht ist eine Lageplanskizze möglichst im Maßstab 1:100 beizufügen. In der Skizze sind alle zur Beurteilung der Verkehrslage nötigen Tatbestände durch Zeichen ggf. mit entsprechenden Erklärungen einzutragen.

21220

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

v. 13. 7. 2013

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2013 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 9. 4. 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 7. 2011 (MBL. NRW. S. 550), geändert am 24. 3. 2012 (MBL. NRW. S. 454), beschlossen:

I.

Inhaltsverzeichnis

1. Im **Inhaltsverzeichnis** wird im **Abschnitt C Zusatz-Weiterbildungen** nach „Andrologie“ eine neue Zusatz-Weiterbildung „Balneologie und Medizinische Klimatologie“ eingefügt.

II.

Abschnitt C

Zusatz-Weiterbildungen

2. In der Übersichtstabelle wird nach „Andrologie“ „Balneologie und Medizinische Klimatologie“ eingefügt.
3. Die Zusatz-Weiterbildung „**Balneologie und Medizinische Klimatologie**“ wird wie folgt eingefügt:

„Balneologie und Medizinische Klimatologie

Wenn das Kammermitglied in einem amtlich anerkannten Kurort tätig ist, kann statt der Bezeichnung Balneologie und Medizinische Klimatologie die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ geführt werden.

Definition:

Die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Balneologie und Medizinische Klimatologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Balneologie und Medizinische Klimatologie nach Ableistung des vorgeschriebenen Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Balneologie mit Inhalten aus dem Bereich der Physikalischen Therapie und Balneologie

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Anwendungsformen und Wirkungen balneologischer und klimatologischer Therapiemethoden einschließlich der Heil- und Therapieplanung
- multiprofessionellen Therapiekonzepten einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin und verhaltensmedizinischer Methoden“

III.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung vom 13. Juli 2013 tritt am 1. Tag des Monats nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 26. August 2013

Dr. med. (I) Klaus Reinhardt

Vizepräsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. September 2013

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter des Landes
Nordrhein-Westfalen
– 232-0810.57 –

Im Auftrag

G o d r y

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. 7. 2013 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Münster, den 7. Oktober 2013

Dr. med. Theodor Windhorst

Präsident

– MBL. NRW. S. 516

21281

Verleihung des zusätzlichen Prädikates Kneipp-Kurort an die Stadt Bad Salzuflen

Vfg. d. Bezirksregierung Detmold – 24.64-00 –
v. 28. 8. 2013

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. 12. 2007 (GV NRW 2008 S. 8/SGV. NRW 21281) habe ich der Stadt Bad Salzuflen, die bereits als Heilbad anerkannt ist, das zusätzliche Prädikat Kneipp-Kurort verliehen.

Die Kurgebietsgrenzen, festgesetzt durch RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 8. 6. 1985 (MBL. NRW. 1986 S. 211), bleiben unverändert.

– MBL. NRW. S. 516

2135

Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehr- angehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern (Lehrgang B III)

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 74 – 27.19.01 –
v. 28. 10. 2013

1

Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern

Die Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern wird in Form eines B III – Lehrganges am Institut der Feuerwehr NRW angeboten. Die Lernziele werden in elektronischer Form in der jeweils neuesten gültigen Fassung unter **www.idf.nrw.de** veröffentlicht.

1.1

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, wenn sie folgende Teilnahmevoraussetzungen nachweisen:

- Ausbildung zum Truppführer (Feuerwehrdienstvorschrift 2 Nummer 2.2)
- Ausbildung zum Sprechfunker (Feuerwehrdienstvorschrift 2 Nummer 3.1)
- Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (Feuerwehrdienstvorschrift 2 Nummer 3.2)
- Ausbildung zum Maschinisten von Löschfahrzeugen (Feuerwehrdienstvorschrift 2, Ziffer 3.3)
- Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (Feuerwehrdienstvorschrift 2, Ziffer 3.5)
oder alternativ
Sonderausbildung „Gefährliche Stoffe und Güter“ (Stufe I) und „Strahlenschutzinsatz“ (Stufe I)
- umfassende Einsatzerfahrung als hauptberufliche Feuerwehrangehörige
- aktuelle Atemschutztauglichkeit nach G 26.3

2

Inkrafttreten, Befristung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 516

770

Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV-7 – 031 002 0101 / IV-8 – 673/2 – 30369
v. 30.10.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. August 2008 (MBl. NRW. S. 527) wird wie folgt geändert:

In Nummer 5.3 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 517

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Art. 57 Richtlinien)**Förderrichtlinie forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Holz 2010)**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
v. 31.10.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. Juni 2010 (MBl. NRW. S. 586) wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird die Angabe „31.12.2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 517

II.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2014/2015
„Unser Dorf hat Zukunft“**

Bek. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,
v. 22.10.2013

Hiermit schreibe ich den

**Landeswettbewerb 2014/2015
„Unser Dorf hat Zukunft“**

aus. Eine erfolgreiche Teilnahme am Landeswettbewerb ist Voraussetzung für die Qualifikation für den Bundeswettbewerb 2016 „Unser Dorf hat Zukunft“. Er wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgeschrieben.

Die Schirmherrschaft über den Landeswettbewerb hat die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein–Westfalen übernommen.

1.

Ziele des Wettbewerbes

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist seit 1961 ein wichtigstes Instrumente in der dörflichen Entwicklung und hat sich stetig fortentwickelt. Der Wettbewerb hat heute das Ziel, die Zukunftsperspektiven im ländlichen Raum zu verbessern und die Lebensqualität zu steigern. Nachhaltige Entwicklungen und das bürgerschaftliche Engagement sind wichtige Elemente des Wettbewerbs. Das Motto „Unser Dorf hat Zukunft“ bedeutet, dass zukunftsfähige Ideen für die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Ausrichtung eines Dorfes im Fokus stehen. Es gilt, den Menschen Perspektiven für ein Leben auf dem Lande aufzuzeigen.

Der Wettbewerb soll für alle Beteiligten Anreiz sein, die Zukunft der Dörfer verantwortlich mit zu gestalten und damit einen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume zu leisten. Diese sind bedeutende Standorte für Arbeiten und Wohnen. Dabei sind Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau wichtige Faktoren. Darüber hinaus haben die ländlichen Räume wichtige Funktionen für Natur, Umwelt, Erholung und Freizeit und spielen eine wichtige Rolle für die Erzeugung regenerativer Energien und leisten damit Beiträge zur Energiewende.

Es ist Ziel des Wettbewerbes, die vielfältigen Funktionen der Dörfer darzustellen, vorbildliche Beispiele zu Leistungen der Dorfbewohner zu präsentieren und Anreize für die weitere Entwicklung des ländlichen Raums zu geben. Initiative und Eigenverantwortung sind die Fundamente des Zusammenlebens der Menschen.

Die Dörfer werden daher angeregt, bezogen auf ihre individuellen Ausgangsbedingungen, ihre kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, baulichen und ökologischen Strukturen zu erhalten und diese für die Zukunft weiter zu entwickeln. Der Wettbewerb will motivieren, Perspektiven für Dorf und Region eigenverantwortlich zu entwickeln und nachhaltig umzusetzen.

Im Einzelnen gilt es:

- das Gemeinschaftsleben in seiner vielfältigen sozialen und kulturellen Ausprägung im Dorf zu stärken, gleichzeitig die Eigenverantwortung für die Gestaltung des Lebensumfeldes vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und strukturellen Veränderungen im ländlichen Raum sowie des demografischen Wandels zu fördern,

- Perspektiven zur Entwicklung von Dorf und Region gemeinschaftlich zu entwickeln und umzusetzen, dabei wirtschaftliche Potenziale zu erfassen und zu nutzen, Versorgungs- und Dienstleistungsangebote und damit auch vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen und die Möglichkeit der Erzeugung regenerativer Energie zu nutzen.
- die individuellen dörflichen Strukturen, einschließlich der erhaltenswerten historischen Bausubstanz auf der Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten zu erhalten und weiter zu entwickeln,
- die Belange von Natur und Umwelt im Dorf und in der Kulturlandschaft bewusst zu machen und zu stärken.

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ trägt dazu bei, den Lebensraum Dorf bewusst zu gestalten, zu pflegen und für die Zukunft nachhaltig zu entwickeln. Er stellt beispielhafte Leistungen und Lösungsansätze heraus und regt Orte zu weiteren eigenen Aktivitäten an.

2

Bewertung der Dörfer

Auf der Grundlage der nachfolgenden Bewertungsbereiche nimmt eine Bewertungskommission die Gesamtbewertung vor. Dabei sind die jeweilige Ausgangslage und die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die Aktivitäten und die erbrachten Leistungen der letzten Jahre von Bedeutung. Sie werden zu einem geschlossenen Gesamtbild zusammen geführt und entsprechend bewertet. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Dorfbevölkerung für die Gestaltung ihres Dorfes gesetzt hat und was in bürgerschaftlicher Eigenverantwortung getan wurde, diese Ziele zu erreichen.

2.1

Bewertungsbereiche

Konzeption und deren Umsetzung

Von der Dorfgemeinschaft entwickelte Leitbilder und Entwicklungsstrategien – Konzepte und Pläne – sollen die Dorfentwicklung aktiv gestalten.

Die Einbindung der dörflichen Planungen in integrierte Entwicklungskonzepte und die demografische Entwicklung sind dabei von Bedeutung. Planungen für die Zukunft sollen dazu beitragen, den unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakter zu bewahren und die Lebensqualität zu erhalten oder zu verbessern.

Bei der Bewertung in diesem Bereich werden im Sinne eines Gesamteindrucks Konzepte und Pläne der folgenden Bereiche berücksichtigt.

Vorschlag: Für den Gesamteindruck des Dorfes werden Konzepte und Pläne auch in den nachfolgenden Bewertungsbereichen für die Beurteilung mit einbezogen.

Mögliche Maßnahmen:

- Entwicklung von Leitbildern und Zielvorstellungen für das Dorf
- Planung und Umsetzung von Konzepten für die positive Gestaltung aller Lebensbereiche, dazu zählt die nachhaltige Energieversorgung
- Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Unternehmen und der Kommune
- Berücksichtigung und Nutzung von Kooperationen mit benachbarten Dörfern und Kommunen
- Aktive Beteiligung an regionalen Prozessen

Wirtschaftliche Entwicklungen und Initiativen

Für die Zukunft des Dorfes ist eine positive wirtschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung. Wichtig sind alle Aktivitäten, die Arbeitsplätze sichern und neue schaffen und unternehmerische Eigeninitiativen unterstützen. Der demografische Wandel erfordert gezielte Maßnahmen. Dazu zählen u. a. eine angepasste technische Infrastruktur, flexible Lösungen zur Grundversorgung der Bewohner und neue Möglichkeiten für Mobilität.

Mögliche Maßnahmen:

- Erhaltung von Geschäften, Gaststätten, Gemeinschaftseinrichtungen
- Förderung von Einrichtungen der landwirtschaftlichen Direktvermarktung
- Initiativen zu bedarfsgerechten Lösungen für die Mobilität
- Erhalten oder Schaffen von Arbeitsplätzen in Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung und Unterstützung bei Neugründung örtlicher Unternehmen
- Verbesserung der Telekommunikation, Versorgung mit schnellen Breitbandnetzen
- Nutzung der Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energie
- Verbesserung der Möglichkeiten der Naherholung
- Entwicklung, Ausbau von Tourismus

Soziales und kulturelles Leben

Die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Gesamtentwicklung ihres Dorfes stärkt das soziale und kulturelle Zusammenleben und verbessert die Lebensqualität.

Insbesondere Angebote und Einrichtungen im sozialen, kirchlichen, kulturellen und sportlichen Bereich fördern generationsübergreifend das Gemeinschaftsleben und die Integration von Neubürgern aller Altersstufen.

Mögliche Maßnahmen:

- Erhaltung oder Verbesserung von Einrichtungen zum Nutzen aller Dorfbewohner
- Gestaltung und Entwicklung des Dorflebens durch Beiträge von Vereinen, Jugendgruppen und Bürgerinitiativen
- Förderung der Jugendarbeit
- Nutzung von Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen ggf. in Kooperation mit benachbarten Dörfern
- Förderung von Einrichtungen für die Begegnung der Generationen
- Förderung und Erhaltung von Dorftraditionen und Aktivitäten zur Vermittlung von Dorfgeschichte
- Würdigung ehrenamtlichen Engagements

Baugestaltung und Entwicklung

Baugestaltung und -entwicklung sind wesentliche Elemente einer zukunftsorientierten Dorfentwicklung. Die Lebens- und Wohnqualität eines Dorfes -sein Charakter- werden maßgeblich durch die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Ortsbildprägenden Bausubstanz mit bestimmt. Dabei gilt es, neue Gebäude und Baugebiete dem historischen Orts- und Landschaftscharakter anzupassen und unter Beachtung der regional- und ortstypischen Bauformen und -materialien eine sinnvolle Verzahnung von traditionellen und modernen Elementen herzustellen. Die Gestaltung der privaten und öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen prägt nachhaltig das Bild des Dorfes.

Mögliche Maßnahmen:

- Erstellen von Rahmen wie Innenentwicklungskonzepte, Gestaltungssatzungen oder Bebauungsplänen unter Berücksichtigung eines raumsparenden Flächenmanagements
- Sachgerechte Sanierung von Baudenkmalern, harmonische Anpassung von Neubauten in das Ortsbild, Verwendung regionaler, umweltfreundlicher Materialien bei Neubauten, Renovierung und Sanierung, Berücksichtigung neuer energetischer Standards
- Sinnvolle Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und anderer leerstehender Bausubstanz
- Pflege und Verbesserung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Spiel- und Sportanlagen, Dorfplätze, Brunnen u. a.

- Dorfgerechte Gestaltung des Straßenraums hinsichtlich der Farb-, Material- und Formwahl

Grüngestaltung und Dorf in der Landschaft

Die Grüngestaltung von öffentlichen und privaten Flächen hat wesentliche Bedeutung für eine harmonische Dorfgestaltung und die Wohn- und Lebensqualität.

Die Gestaltung des Ortes, Ortsrandes und die Einbindung des Dorfes in die Landschaft, sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung charakteristischer Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze, Teiche, Feuchtbiotope sind vor dem Hintergrund des Klimawandels von Bedeutung. Die Vernetzung mit der umgebenden Landschaft, die Förderung vielfältiger naturnaher Lebensräume und die Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft tragen zur Sicherung und zur Qualität des Naturhaushaltes bei. Dabei sollte die Artenvielfalt der regional- und dorftypischen Tier- und Pflanzenwelt erhalten und gefördert werden. Wichtig ist dabei die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger.

Mögliche Maßnahmen:

- Begrünung von Dorfplätzen, Straßen, Friedhöfen, öffentlichen Freiflächen u. a. unter Verwendung standortgerechter, heimischer Bäume und Sträucher
- Umweltverträgliche Gestaltung und Pflege von ländlichen Wohn-, und Nutzgärten und Schulgärten, Blumenschmuck und Fassadenbegrünungen sowie Hecken und Mauersäumen
- Sicherung der Kraut- und Strauchflora an Straßen, Wegen und Bachrändern
- Eingrünung von Gebäuden am Ortsrand sowie von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben außerhalb der Ortslage mit standortgerechten Gehölzen
- Erhaltung oder Schaffung von Biotopen und Lebensräumen wie Hecken, Einzelbäumen, Trockenmauern, Höhlen und Tümpel für die heimische Tierwelt und der Erhaltung seltener Tier- und Pflanzenarten
- Unterhaltung und naturnahe Gestaltung von Stillgewässern, Bächen, Teichen und deren Uferbereiche.

2.2

Organisation und Bewertung

Das Ministerium beauftragt die Landwirtschaftskammer mit der Organisation und Durchführung des Landeswettbewerbs. Eine von der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Ministerium zu berufende Bewertungskommission beurteilt die Leistungen der Teilnehmer. Zur Besetzung der Kommission werden nachfolgende Organisationen um Vorschläge gebeten

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- die Dezernate „Ländliche Entwicklung und Bodenordnung“ der Bezirksregierungen
- die kommunalen Spitzenverbände
- die Landschaftsverbände
- die Verbände der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des ländlichen Raumes
- die Landfrauenverbände
- die Landesverbände der Gartenbauvereine und der Heimatvereine
- die Landjugendverbände
- der Tourismusverband.

Die Leitung obliegt der Landwirtschaftskammer.

Der Entscheid auf Landesebene wird im Sommer 2015 durchgeführt. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2.3

Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten sowie Urkunden verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten können Sonderpreise vergeben werden. Für

Teilnehmer am Wettbewerb, die besonderes Interesse und Aktivitäten auf dem Gebiet des Tourismus zeigen, lobt der Verband einen gesonderten Preis aus.

3

Durchführung des Wettbewerbes

3.1

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Ortschaften oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3.000 Einwohner. Das Dorf wird grundsätzlich von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet (siehe 4.1). Eine Meldung kann auch durch den/die Ortsvorsteher/in oder durch die Bezirksvertretung erfolgen. Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb. Bei weniger als fünf Teilnehmern im Kreis und der kreisfreien Stadt wird über eine Teilnahme durch eine von der Landwirtschaftskammer gebildete Kommission entschieden (siehe 3.2).

Nichtteilnahmeberechtigt sind:

- Orte, die aus dem Landeswettbewerb 2012 als Landesieger hervor gegangen sind

3.2

Kreiswettbewerb

Die Kreise und kreisfreien Städte führen bereits im Jahr 2014 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 2015 einen Wettbewerb durch. Die Bewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer bestimmt.

Bei der Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommission soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinne der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement der Vereine, im Besonderen auch der Landfrauenverbände, der Gartenbau- und Heimatverbände berücksichtigt werden.

Für Kreise und kreisfreie Städte, in denen sich weniger als fünf Ortsteile am Wettbewerb beteiligen wollen, trifft im Interesse der Entwicklung von ländlich strukturierten Gemeindeteilen eine von der Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Entscheidung.

3.3

Teilnahmeschlüssel für den Landeswettbewerb

Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können

ab 5 Ortsteile = 1 Kreissieger

ab 30 Ortsteile = 2 Kreissieger

ab 50 Ortsteile = 3 Kreissieger

ab 70 Ortsteile = 4 Kreissieger

ab 90 Ortsteile = 5 Kreissieger

ab 110 Ortsteile = 6 Kreissieger

ab 130 Ortsteile = 7 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden.

4

Anmeldung und Termine

4.1

Kreiswettbewerbe 2014

Die Teilnahme am Kreiswettbewerb 2014 (siehe 3.1) ist ab sofort der zuständigen Kreisverwaltung zu melden. Die Kreise führen im Jahr 2014 einen Kreisentscheid als Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb durch.

4.2

Landeswettbewerb 2015

Die Kreise übersenden der

Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen
 z. Hdn. Frau Annegret Dedden
 im Versuchszentrum Gartenbau
 Hans-Tenhaeff-Str. 40-42
 47638 Straelen

bis spätestens 31.10.2014 eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile unter Angabe der Einwohnerzahl und des Namens der Gemeinde. Die Kreissieger (siehe 3.3) sind der Landwirtschaftskammer unmittelbar nach Abschluss des Kreiswettbewerbes, spätestens jedoch bis zum 31.12.2014, zu melden.

4.3

Bundeswettbewerb 2016

Der Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2016 wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgeschrieben. Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb 2016 ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) meldet die Landessieger bis zum 31. Dezember 2015 zur Teilnahme an.

Eine sachverständige Bewertungskommission, die vom Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz berufen wird, beurteilt die Leistungen der teilnehmenden Dörfer.

Sie ermittelt die Bundessieger im Sommer 2016.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2013

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt,
 Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– MBl. NRW. 2013 S. 517

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569